



Abschließender Bericht

gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Prüfung der Betätigung der RBB Media GmbH
hinsichtlich ihrer Beteiligung an einem Unternehmen
für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2019

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0

Telefax: (030) 88613-120

Internet: www.berlin.de/rechnungshof

E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)



Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Kligen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Michael Theis,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank und
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel

am 1. November 2022 beschlossen worden.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungsvorgehen	6
1.3 Prüfungsmaßstäbe	7
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse.....	7
2.1 Zweck der Beteiligung fortlaufend prüfen.....	7
2.2 Gesellschafterbeschluss für Verfügungen über Geschäftsanteile	9
2.3 Verwendung des Jahresergebnisses des Beteiligungsunternehmens...10	



Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LHO	Landeshaushaltsordnung
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland – Medienstaatsvertrag
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
Rn.	Randnummer
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien – Rundfunkstaatsvertrag

1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshof hat die Betätigung der RBB Media GmbH hinsichtlich ihrer Beteiligung an einem Unternehmen geprüft. Gesellschafter des Unternehmens sind die RBB Media GmbH mit einem Anteil von 90 % des Stammkapitals sowie das Unternehmen, das die übrigen 10 % als Eigenanteil am Stammkapital hält.

Der Rechnungshof hat nach § 37 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Die Angaben zu dem Beteiligungsunternehmen der RBB Media GmbH sind daher anonymisiert. Angaben zur RBB Media GmbH führt der Bericht auf, soweit sie Auswirkungen auf den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) haben.

Der Unternehmensgegenstand der RBB Media GmbH umfasst die Vermarktung sowie die Herstellung von Werbung im Hörfunk, Fernsehen und Online-Bereich sowie jede sonstige Betätigung, die die Interessen des Rundfunks zu fördern geeignet ist (§ 2 Abs. 1 Satzung der RBB Media GmbH vom 11. Oktober 2006). Alleingesellschafter der RBB Media GmbH ist der RBB.

Der Rechnungshof hat im Schwerpunkt geprüft, ob ein Interesse der RBB Media GmbH an der Unternehmensbeteiligung besteht, die Beteiligung mit dem Gegenstand des Unternehmens der RBB Media GmbH vereinbar sowie wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hatte der RBB Media GmbH mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 die Prüfung angekündigt. Am 12. November 2020 fand das Eröffnungsgespräch mit der RBB Media GmbH im Rahmen einer Telefonkonferenz statt. Örtliche Erhebungen waren aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich, sodass der Rechnungshof seine Fragen schriftlich an die RBB Media GmbH stellte.

Die Prüfung der RBB Media GmbH erfolgte im Anschluss an die Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Wirtschaftsführung des Beteiligungsunternehmens für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018. Über diese Prüfungsergebnisse hat der Rechnungshof eine gesonderte Prüfungsmitteilung gefertigt. Die Prüfung bei dem Beteiligungsunternehmen ist Gegenstand eines gesonderten Abschließenden Berichts gemäß § 37 Satz 3 MStV.

Nach § 5 der Vereinbarung zwischen dem RBB und den Rechnungshöfen der Länder Berlin und Brandenburg zur Prüfung von Beteiligungsunternehmen des RBB vom 13. März 2006 übersandte der Rechnungshof mit Schreiben vom 13. Juli 2021 den Entwurf der Prüfungsmitteilung. Das Erhebungsabschlussgespräch fand am 13. August 2021 statt.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 erhielt die RBB Media GmbH die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs. Die Stellungnahme der RBB Media GmbH vom 24. Januar 2022 sowie die Ergebnisse des Gesprächs zur Stellungnahme am 23. März 2022 hat der Rechnungshof in seinem Abschließenden Bericht berücksichtigt.

1.3 Prüfungsmaßstäbe

Der RBB als Alleingesellschafter der RBB Media GmbH hat bei der Wahrnehmung seines Auftrages die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 24 Abs. 1 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg). Bei der Prüfung der Wirtschaftsführung von Beteiligungsunternehmen des RBB sind u. a. die Vorschriften des § 90 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend anzuwenden (vgl. § 1 der Vereinbarung zwischen dem RBB und den Rechnungshöfen der Länder Berlin und Brandenburg zur Prüfung von Beteiligungsunternehmen des RBB vom 13. März 2006). Als ein Beteiligungsunternehmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RBB muss die RBB Media GmbH andere Maßstäbe gegen sich gelten lassen als sonstige private Gesellschaften. Unwirtschaftliches Verhalten der RBB Media GmbH führt zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, was sich auf die Höhe des an den RBB auszuschüttenden Beteiligungsertrages auswirken kann. Insofern hat der Rechnungshof bei seiner Prüfung auch untersucht, inwieweit die RBB Media GmbH nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehandelt hat.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Zweck der Beteiligung fortlaufend prüfen

Eine Rundfunkanstalt darf sich nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 MStV¹ an einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, unmittelbar oder mittelbar nur beteiligen, wenn die Beteiligung im sachlichen Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben einer Rundfunkanstalt steht. Die Anforderungen gelten für unmittelbare und nach § 41 Abs. 3 MStV für mittelbare Beteiligungen. Damit sind auch Unternehmen erfasst,

¹ bis zum Inkrafttreten des MStV am 7. November 2020 geregelt mit gleichem Wortlaut in § 16b Abs. 1 Nr. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

die über eine lückenlose Kette von Beteiligungen mit der Rundfunkanstalt verbunden sind. Die Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen verhindert, dass die Bindungen durch einfache Zwischenschaltung von Gesellschaften umgangen werden können.²

Die RBB Media GmbH hatte sich im Mai 2011 an dem Beteiligungsunternehmen durch den Erwerb von Gesellschafteranteilen beteiligt. Sie hatte ihr Interesse an dieser Beteiligung u. a. damit begründet, dass die Gesellschaft im Bereich Hörfunk und Internet spezialisiert sei und das Beteiligungsportfolio der RBB Media GmbH sinnvoll ergänze. Vor allem gebe eine Beteiligung dem RBB die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsunternehmen auf eine stabile Grundlage zu stellen, die Geschäftstätigkeit aktiv zu beeinflussen und innovative multimediale Formate zu entwickeln bzw. zu erproben.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Beteiligungsunternehmen und dem RBB haben sich in den letzten Jahren verändert. Der Anteil der Umsätze des Beteiligungsunternehmens aus Aufträgen für den RBB einschließlich der RBB Media GmbH und anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist seit dem Zeitpunkt der Beteiligung rückläufig. Hingegen stiegen die Umsätze des Beteiligungsunternehmens aus Aufträgen von sogenannten Drittanbietern kontinuierlich an. Während der Anteil der Umsätze des Beteiligungsunternehmens mit dem RBB einschließlich der RBB Media GmbH und weiteren öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Jahr 2012 noch 73 % betrug, ging er auf rd. 37 % im Jahr 2019 zurück. Hauptauftraggeber des Beteiligungsunternehmens waren überwiegend private Medienunternehmen.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich der Rückgang der Umsätze des Beteiligungsunternehmens aus Aufträgen vom RBB und anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die ursprünglichen Gründe der Beteiligung auswirke. Die ursprüngliche Erwartung, die Zusammenarbeit mit dem RBB auf eine stabile Grundlage zu stellen, ist bei einem Rückgang der Umsätze mit dem RBB nicht zu erfüllen. Der sachliche Zusammenhang nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 MStV muss nicht nur zum Zeitpunkt des Eingehens der gesellschaftsrechtlichen Bindung gegeben sein. Spätere Veränderungen der Unternehmenstätigkeit der Beteiligung sind ebenso zu berücksichtigen. Sonst könnte § 41 Abs. 1 Nr. 1 MStV leicht umgangen werden. Es ist der Gefahr zu begegnen, dass die Rundfunkanstalt über den Weg der Beteiligung in Wirklichkeit außerhalb ihres Funktionsbereichs liegende Zwecke verfolgt.³

² Eifert, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 16b RStV Rn. 27

³ Hartstein, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner, Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 61. Auflage 2015, § 16b RStV Rn. 6

Die RBB Media GmbH hat darauf hingewiesen, dass das Beteiligungsunternehmen für die RBB Media GmbH bzw. für den RBB Leistungen erbringe. Mit der Produktion und Konzeption von Produkten für Auftraggeber und Kooperationspartner außerhalb der RBB-Unternehmensgruppe habe sich das Beteiligungsunternehmen eine exponierte Stellung erarbeitet. Das gewonnene Know-how sowie die innovative Technik kämen auch dem RBB oder der RBB Media GmbH zugute. Die Umsätze seien zukünftig für den RBB und die RBB Media GmbH, aber auch mit Dritten weiter auszubauen. Die RBB Media GmbH hat in ihrer Stellungnahme angekündigt, dass sie die Entwicklungen ihrer Beteiligung unter dem Gesichtspunkt des Zwecks beobachten werde. In Zukunft sei zudem mit einer verstärkten Beauftragung des Unternehmens durch den RBB zu rechnen.

Der Rechnungshof bewertet die Ankündigung der RBB Media GmbH, die Entwicklungen ihres Beteiligungsunternehmens unter dem Gesichtspunkt des Beteiligungszwecks zu prüfen, positiv. Eine fortlaufende Überprüfung, ob ein Zusammenhang mit dem gesetzlichen Rundfunkauftrag des RBB noch gegeben ist, hält der Rechnungshof für erforderlich.

2.2 Gesellschafterbeschluss für Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Die RBB Media GmbH veräußerte zum 1. Januar 2017 25 % der Anteile an dem Beteiligungsunternehmen an ein privates Medienunternehmen. Im Juli 2018 erwarb die RBB Media GmbH die Anteile zurück. Nach den notariellen Beurkundungen handelten die damaligen Geschäftsführer als Vertreter der RBB Media GmbH. Die Protokolle der Gesellschafterversammlung enthalten keinen Beschluss zum Rückerwerb der Geschäftsanteile.

Die RBB Media GmbH fasste entgegen dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens für den Rückerwerb von Geschäftsanteilen keinen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages stellt keine notarielle Niederschrift eines Gesellschafterbeschlusses nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages dar. Im Übrigen waren zur notariellen Beurkundung nicht alle Gesellschafter anwesend, sodass sich die Zustimmung auch nicht aus der Genehmigung des Verhandlungsergebnisses ableiten lässt.

Der Rechnungshof hat den fehlenden Beschluss beanstandet. Die RBB Media GmbH hat in ihrer Stellungnahme zugesichert, künftig auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Regelungen zu achten.

2.3 Verwendung des Jahresergebnisses des Beteiligungsunternehmens

Nach § 1 der Vereinbarung zwischen dem RBB und den Rechnungshöfen der Länder Berlin und Brandenburg zur Prüfung von Beteiligungsunternehmen des RBB vom 13. März 2006 sind bei ihrer Prüfung der Wirtschaftsführung u. a. die Vorschriften des § 90 LHO entsprechend anzuwenden. Damit erstreckt sich die Prüfung der RBB Media GmbH gemäß § 90 Nr. 3 LHO auch darauf, ob sie in ihrer Wirtschaftsführung wirtschaftlich und sparsam verfährt. Im Übrigen folgt die Verpflichtung zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips aus der Zweckbindung für Beteiligungsunternehmen.

Das Beteiligungsunternehmen schüttete seinen Gewinn auf Beschluss der Gesellschafterversammlung nur teilweise an die RBB Media GmbH aus. Die Positionen für Eigenkapital und Gewinnvortrag in der Bilanz des Beteiligungsunternehmens entwickelten sich positiv.

Die RBB Media GmbH begründete die geringen Abführungsbeträge mit geplanten Investitionen bei dem Beteiligungsunternehmen.

Der Rechnungshof beanstandet, dass die RBB Media GmbH nur einen geringen Anteil des erwirtschafteten Gewinns trotz hoher Kapitalausstattung des Beteiligungsunternehmens entnommen hat. Die RBB Media GmbH hat bei den Beschlüssen über die Gewinnverwendung des Beteiligungsunternehmens die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet. Sie hat trotz hoher Eigenkapitalquote des Beteiligungsunternehmens zugestimmt, den an die RBB Media GmbH abzuführenden Anteil am Gewinn gering zu halten und einen größeren Gewinnanteil dem Beteiligungsunternehmen zu belassen. Die Gewinnthesaurierung bei dem Beteiligungsunternehmen führt zu einer Reduzierung der Beteiligungserträge für die RBB Media GmbH und letztlich auch für den RBB. Die Begründung der moderaten Abführungsbeträge mit der geplanten Investition überzeugt nicht, da der Bestand an liquiden Mitteln den Investitionsaufwand weit übersteigt und die Investitionspläne vage sind. Konkrete Planungen, die eine Thesaurierung im getroffenen Umfang gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor. Auch gab es keine aussagekräftigen Berechnungsunterlagen, die eine Finanzierung von geplanten Investitionen durch Eigenkapital erforderten.

Die RBB Media GmbH hat in ihrer Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung angegeben, dass zur Gewährleistung der Liquidität kleiner Unternehmen eine moderate Thesaurierung von Jahresüberschüssen einer anderenfalls erforderlichen Fremdkapitalbeschaffung vorzuziehen sei. Sie könne nachvollziehen, dass der Rechnungshof die hohe Eigenkapitalausstattung und die nicht hinreichend dokumentierten Liquiditäts- und Investitionspläne beanstandet habe. Auch die RBB Media GmbH würde eine nachhaltige Maximierung der Beteiligungserträge des RBB und eine daraus resultierende Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler priorisieren. Die RBB Media GmbH kündigte an, künftige Thesau-



rierungen von Jahresüberschüssen nur noch dann vorzunehmen, wenn der Kapitalbedarf durch aussagefähige Liquiditäts- und Investitionspläne belegt sei.

Der Rechnungshof bewertet positiv, dass die RBB Media GmbH bei künftigen Entscheidungen über Ausschüttungen Gewinnthesaurierungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornimmt und finanzielle Interessen ihrer Gesellschafter berücksichtigt.

Klingen

Schubert

Theis

Jank

Finkel